



Bundesverband der Dienstleister
für Online-Anbieter e.V.

BDOA e.V., Kaiser-Wilhelm-Ring 50, 50672 Köln

**Bundesministerium des Inneren
Abteilung V
Frau Cornelia Rogall-Grothe
11014 Berlin**

Tel.: 0221 – 139 750 232
Fax: 0221 – 139 750 268
E-mail: info@bdoa.de
Internet: www.bdoa.de

Köln, den 01.07.2008

***Stellungnahme zum geänderten Referentenentwurf vom April
des Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)***

Der Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter (BDOA) e.V. ist ein spezialisierter Verband für die Interessenvertretung von Unternehmen aus dem Versandhandels- und insbesondere dem eCommerce-Bereich. Als Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen aus den Bereichen Mehrwertdienste und E-Commerce erforschen, entwickeln und produzieren die Mitglieder des BDOA virtuelle Ausstattungen für Online-Dienste und Versandhandelsplattformen.

Ziele des Verbandes sind die Förderung der Berufs- und Weiterbildung im Bereich Online-Dienstleistungen sowie die Entwicklung von Standards für die Integration verschiedener Leistungseinheiten von Online-Mehrwertdiensten zu einem System.

Vor dem Hintergrund dieser Bereiche stellt das Scoring vor der Abwicklung von Kaufvorgängen einen besonders wichtigen Bereich dar. Die Kunden im Versand und e-Commerce-Handel erwarten, dass ein Online-Händler die Entscheidung, ob ein Kauf mit dem Kunden abgewickelt werden kann unverzüglich getroffen wird. Eine Wartezeit akzeptieren die Kunden nicht. Derartige schnelle Entscheidungen müssen darüber hinaus zu jeder Uhrzeit getroffen werden, dass die Kunden auch und bevorzugt nachts Einkäufe im Internet erledigen. Eine manuelle Entscheidung ist daher unpraktikabel, eine Verzögerung in diesem Bereich des Kaufvorgangs würde von den Kunden nicht hingenommen.

Gleichzeitig besteht aber für den Versandhändler ein hohes Risiko, dass der Vertragsabschluss vom Kunden missbräuchlich veranlasst wird. Im Regelfall hat der Händler nämlich zunächst keine Informationen über einen (Neu-) Kunden, es fehlen ihm sowohl die Positiv-, als auch die Negativdaten. Er kann sich gegen solche Vorgänge nur absichern, indem er ein auf die jeweiligen Produkte angepasstes Scoring durchführt. Sofern der Händler jedoch seine genaue Entscheidungsstruktur dem Kunden mitteilen muss, kann dieser sein Verhalten bzw. die von ihm zur Verfügung gestellten Daten an die Entscheidungsmatrix des Händlers anpassen.

Vorstand:
Manfred K. Wolff (Vorsitzender)
Sven Slazenger (Stellv. Vorsitzender)
Stefan C. Schicker
Dr. Karsten Strobörn
Johannes Sutter

Bundesverband der Dienstleister für Online-Anbieter BDOA e.V.
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Amtsgericht Köln. VR 10803

Ein Scoring ist daher für den Händler dringend erforderlich, die Offenlegung seiner Entscheidungsstruktur würde neue Risiken für den Händler schaffen.

Zwei Regelungen des aktuell vorliegenden Referentenentwurfs sind daher besonders kritisch:

Zum § 6a BDSG-E:

Vor dem Hintergrund des europäischen Binnenmarktes und der geplanten "Single Euro Payments Area" (SEPA) sollte nicht national über die entsprechende EU-Datenschutzvorschrift hinausgegangen werden. Insbesondere sollte das europäische Verbot "ausschließlich automatisierter Einzelentscheidungen" nicht national verschärft werden.

Ansonsten wäre ein **massiver Verlust an Arbeitsplätzen** in Deutschland durch die drei mögliche Varianten zu erwarten:

- Massive Sitzverlagerung von eCommerce-Anbietern in das EU-Ausland

Populäres Beispiel einer Abwanderung ist Paypal. In diesem Fall hat die Firma aufgrund der bisherigen strikten deutschen Vorgaben im deutschen Kreditwesengesetz sämtliche Verträge mit deutschen Kunden nur mit seinem Luxemburger Unternehmenssitz und nach Luxemburger Recht durchführt.

Insgesamt führt dies zu einer Abwanderung von Unternehmen (d.h. z.B. statt "Quelle Deutschland" nur mehr "Quelle Österreich" als Anbieter für deutsche Kunden).

- Zunahme von volkswirtschaftlich unsinnigen Umgehungsstrategien:

Mögliches Szenario: Zur Wahrung einer manuellen Verarbeitung erhält ein Call-Center Mitarbeiter in z.B. Rumänien auf seinem Bildschirmarbeitsplatz eine Ampel, auf der er bei einem "Scoring-Ergebnis" von "rot" die manuelle Entscheidung "nein" eingibt und von "grün" die manuelle Entscheidung "ja" eingibt. Wenn der Mitarbeiter seine Antworten anders eingeben sollte, muss er eventuelle Zahlungsausfälle dann de facto aus eigener Tasche zahlen.

- Benachteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen, Einschränkung der Zahlungsmöglichkeiten

Bei vielen kleineren deutschen eCommerce-Anbietern und Versandhändlern würden ohne ein weitgehend automatisiertes Scoring voraussichtlich die "unsicheren", aber kundenfreundlichen Zahlungsmethoden "Kreditkarte", "Lastschrift" und "Zahlung per

Rechnung" abgeschafft, so dass im Wesentlichen nur noch "Zahlung per Vorkasse" übrig bleiben würde.

Zum § 28b BDSG-E:

Der Begriff Scoring in diesem Gesetz sollte nach eingehender Rücksprache mit allen Beteiligten möglichst eindeutig definiert werden.

Klargestellt werden sollte insbesondere, dass eine Beauskunftung anhand nicht-statistischer Methoden, d.h. anhand konkreter, zu einer Person oder Personengruppe zuordenbarer und belegbarer Informationen kein Scoring darstellt.

Wir unterstützen darüber hinaus explizit die Stellungnahmen des Bundesverbandes des Deutschen Versandhandels (bvh) und des Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE). Generell empfehlen wir zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Versand- und eCommerce-Handels einen eingehenden Dialog mit den beiden vorgenannten Verbänden sowie mit EuroCommerce.

Bei einem nicht abgestimmten "nationalen Alleingang" wäre ein massiver Arbeitsplatzabbau in Deutschland und durch den europäischen Binnenmarkt de facto eine massive Vermeidung von deutschen Vorschriften zu erwarten.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SC', is written above the name of the signatory.

Stefan C. Schicker, LL.M.
Rechtsanwalt, Solicitor